

# Erläuterungen zur Totalrevision der DGO und der PV per 1.1.2024

## Zweck des Dokuments

In diesem Begleitdokument sind die vorgeschlagenen Änderungen in der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) erläutert und kommentiert.

## Basis für die totalrevidierte DGO

Die vorliegende, totalrevidierte DGO basiert auf der Muster-DGO des Amts für Gemeinden (AGEM) des Kantons Solothurn (Version vom März 2023). Die Struktur der DGO orientiert sich neu am „Lebenszyklus“ eines Anstellungsverhältnisses. Spezifische Regelungen für einzelne Personalgruppen sind im Anhang präzisiert.

Weiterführende Details zur DGO werden in einer separaten Personalverordnung (PV) geregelt. Die PV ist ein Verwaltungsreglement und wird vom Gemeinderat beschlossen.

---

## Übergeordnete, kantonale Grundsätze für die Totalrevision der DGO

1. Der Beschluss über eine DGO gehört zu den unübertragbaren Befugnissen der Gemeindeversammlung. Alle wesentlichen Elemente eines Dienstverhältnisses sind daher in der DGO zu regeln.
2. Delegationen an den Gemeinderat sind zulässig, aber nicht als «Blanko-Delegationen». Die Delegationsnorm ist in ihrem Inhalt und Umfang zu umschreiben, ein Rahmen ist vorzugeben («Der Gemeinderat bestimmt die wöchentliche Arbeitszeit im Rahmen von 38 - 42 Stunden»).
3. Das Dienstverhältnis aller Beamten, Beamtinnen und Angestellten ist grundsätzlich **öffentlich-rechtlich**.
4. Nur in besonderen Fällen (Aushilfen [minimale Teilzeitstellen], befristete Stellen, Lehrverhältnisse) darf das Arbeitsverhältnis privatrechtlich ausgestaltet werden. In einem solchen Fall ist zwingend ein schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschliessen.
5. Zu beachten ist insbesondere, dass klar zwischen Beamungen und Anstellungen unterschieden wird. Beamte und Beamtinnen werden nach wie vor auf Amtsdauer gewählt. Angestellte werden auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt; für sie gilt ein **gegenseitiges Kündigungsrecht**.
6. Das Personalrecht für das Staatspersonal darf nicht als «Automatismus» für das Gemeindepersonal übernommen werden.  
Allerdings ist nichts dagegen einzuwenden, wenn auf staatliche Regelungen, mit genauer Angabe des Erlasses und des Datums, verwiesen wird. Achtung: Der GAV

wird laufend überarbeitet, ein Verweis könnte Folgen haben, welche die Gemeinde nicht beabsichtigt.

7. Es wird empfohlen, die DGO sprachlich geschlechtsneutral zu formulieren oder aber Funktionsbezeichnungen in der männlichen und weiblichen Form zu verwenden.

---

## **Erläuterungen zu einzelnen Passagen der totalrevidierten DGO**

### **Stellenplan (§3 der neuen DGO)**

Bisher wurde der Stellenplan der Gemeindeversammlung zusammen mit dem Budget zur Kenntnis gebracht. Das Amt für Gemeinden (AGEM) verlangt neu eine explizite, jährliche Genehmigung des Stellenplans durch die Gemeindeversammlung, da sie für die Festlegung der Organisation der Gemeinde sowie für die Zurverfügungstellung der Mittel für die Stellen zuständig ist. Diese Anforderung wird in der totalrevidierten DGO übernommen und mit einer praktikablen Regelung für unterjährige Veränderungen im Stellenplan ergänzt.

### **Behörden- und Personalanlässe (§13 der aktuellen DGO)**

Auf eine explizite Aufzählung der Behörden- und Personalanlässe und die Festsetzung eines finanziellen Rahmens wird in der totalrevidierten DGO verzichtet.

### **Beglaubigung von Unterschriften (§30 der aktuellen DGO)**

Die Kompetenzen zur Beglaubigung von Unterschriften werden von der DGO in die Gemeindeordnung (GO) verschoben. Dazu wird eine Teilrevision der GO per 1.1.2024 vollzogen, welche der Gemeindeversammlung am 11.12.2023 zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

### **Wohnsitz (§33 in der aktuellen DGO)**

In der neuen DGO wird eine Verpflichtungsmöglichkeit für die Wohnsitznahme verzichtet. Allfällige Rahmenbedingungen für die Wohnsitznahme können bei Bedarf in der Stellenausschreibung der entsprechenden Stelle festgelegt werden.

### **Besoldung (§41 der neuen DGO)**

Die Gehaltsstruktur wird neu entlang der Funktionen aufgebaut. Die Funktionen sind kompatibel mit dem [Gehaltsvergleich für Städte und Gemeinden von BDO Schweiz](#). Diese Funktionsstruktur erlaubt ein Lohn-Benchmarking mit vergleichbaren Funktionen in anderen öffentlichen Verwaltungen und eine transparente Darstellung der Lohnbandbreiten in der neuen DGO. Die Gehaltsbänder aus der aktuellen DGO fallen weg.

Für den Ausweis der aktuellen Teuerungsbasis wird weiterhin auf den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) abgestellt. Die Indexbasis wird aber vom Index Mai 1993 = 100 auf die aktuellste Indexbasis mit Dezember 2020 = 100 gewechselt. Die aktuell per Dezember 2022 ausgeglichene Teuerung von 118.9 Punkten (Basis Mai 1993 = 100 Punkte) entspricht der ausgeglichenen Teuerung von 104.4 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte)

### **Lohnentwicklung (§44 bis §46 der neuen DGO)**

Die Erfahrungszulage in der aktuellen DGO wird durch ein zweiteiliges Modell zur Lohnentwicklung abgelöst:

- reguläre, jährliche Lohnentwicklung (1% der Brutto-Lohnsumme pro Jahr)
- leistungsabhängige Lohnkomponente (1.5% der Brutto-Lohnsumme pro Jahr)

### **Beförderung (§42, 4. der aktuellen DGO)**

Da in den neuen Gehaltsstrukturen das Element des «Gehaltsbandes» wegfällt, können vergleichbare Funktionen in der neuen DGO nicht mehr in unterschiedlichen Gehaltsbändern

angesiedelt werden. Dementsprechend entfällt auch das Instrument der Beförderung innerhalb der gleichen Funktion und wird durch die Lohnentwicklungselemente ersetzt.

### **Familienzulage (§47 der neuen DGO)**

Als zusätzliche Unterstützungsleistung für die Kinderbetreuung wird für Kinder im Vorschulalter (3 Monate bis zum Kindergarteneintritt) eine zusätzliche Familienzulage von monatlich CHF 100.-- pro Kind ausgerichtet. Es wird bewusst eine Zulagen-Form gewählt, welche alle Betreuungsformen für Kinder unterstützt.

### **Pauschalspesen-Regelung (§53 der totalrevidierten DGO)**

Die faktisch bereits heute bestehende, einfache Pauschalspesen-Regelung wird in der neuen DGO offiziellisiert und funktionspezifisch ausgestaltet:

- Für Sachbearbeiter und Mitarbeiter des Werkhofs und der Schulhauswartung wird die Höhe der Pauschalspesen von CHF 650.-- auf CHF 300.-- pro Jahr gesenkt. Dieser Betrag deckt die effektiven Auslagen immer noch ab
- Im Gegenzug werden für Sozialarbeiter, Fachbereichsleiter und Bereichsleiter die Pauschalspesen von heute CHF 650.-- pro Jahr auf CHF 600.-- resp. CHF 9000.-- pro Jahr angepasst und den effektiven Ausgaben angeglichen

Gesamthaft ist die Pauschalspesen-Regelung in der neuen DGO kostenneutral gegenüber der heutigen Regelung.

### **Gemeindepräsidium (§55 der totalrevidierten DGO)**

Aufgrund der erhöhten Komplexität der Kernaufgabe des Gemeindepräsidiums und den anstehenden strategischen Entwicklungsprojekten wird das Pensum für das Gemeindepräsidium erhöht und mit einem flexiblen Pensum von 60 bis 70 Stellenprozenten ausgestaltet. Ausserdem wird das Schlussalter für das Gemeindepräsidium von heute 65 Jahren auf 70 Jahre erhöht.

### **Ferienanspruch (§59 der totalrevidierten DGO)**

Der Ferienanspruch wird für Mitarbeitende vom 21. bis 49. Altersjahr auf 25 Tage erhöht (+2 Tage). Dies ermöglicht für diese Mitarbeiter-Gruppe eine zeitgemässe und konkurrenzfähige Ferienregelung mit 5 vollen Ferienwochen pro Jahr. Im Gegenzug wird der Ferienanspruch für Mitarbeitende über 60 Jahre auf 30 Tage gesenkt (-3 Tage). 6 Ferienwochen für über 60-jährige entsprechen einer konkurrenzfähigen Lösung. Ausserdem zeigen die aktuellen Feriensaldi des Verwaltungsteams, dass bei dieser Mitarbeitergruppe öfters Schwierigkeiten beim vollständigen Bezug der Ferientage bestehen.

### **Ferienübertrag auf das Folgejahr**

Die Möglichkeit zum Ferienübertrag auf das Folgejahr wird auf 25% des jährlichen Ferienanspruchs eingeschränkt (aktuell 50%). Das Zeitfenster für den Bezug der übertragenen Ferien wird auf den 30. April des Folgejahres verkürzt (aktuell 30.06.)

### **Verfall von Ferienansprüchen**

Die heutige Regelung, dass theoretisch alle übertragenen und nicht bezogenen Ferienansprüche am Ende des Bezugszeitfensters im Folgejahr gestrichen werden können, ist rechtlich nicht korrekt. Die neue Regelung legt fest, dass nur überobligatorische Ferienansprüche, welche am Ende des Bezugszeitfensters im Folgejahr (30.04.) nicht bezogen sind, gestrichen werden können. Bestehende Ferienguthaben, welche auf Basis der aktuellen DGO entstanden sind, sind von dieser veränderten Regelung nicht betroffen.

### **Feier- und Freitage (§62 der totalrevidierten DGO)**

Die bestehende Regelung zur Abgeltung der unregelmässigen Feiertagsverteilung mit einem zusätzlichen Ferientag wird in der neuen DGO offiziellisiert. Auf Zeitgutschriften vor Feiertagen (2 Stunden am Vortag eines nationalen Feiertags, 1 Stunde am Vortag eines kantonalen Feiertags) wird zukünftig verzichtet.

### **Festlegung der Altersgrenze (§77 der totalrevidierten DGO)**

Die etwas umständliche Formulierung des §76 ist aufgrund des Gleichheitsgebots von Mann und Frau erforderlich. Die Festlegung des Schlussalters auf 65 Jahre erfolgt durch den Gemeinderat mittels separatem Beschluss im Rahmen der Genehmigung der totalrevidierten DGO (Beschlussfassung für die initiale Festlegung des Schlussalters auf 65 Jahre ist am 4.9.2023 durch den Gemeinderat erfolgt).

---

## **Erläuterungen zu einzelnen Passagen der totalrevidierten Personalverordnung (PV)**

Die Personalverordnung ist ein Verwaltungsreglement und wird vom Gemeinderat erlassen. In der Personalverordnung (V) werden verschiedene Themenfelder aus der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) ausführlicher erläutert und präzisiert. Überblick über die wichtigsten Themenfelder der PV:

### **Allgemeine Rechte und Pflichten (§1 bis §7 der Personalverordnung)**

Ergänzungen und Präzisierungen zu §13 bis §18 und §23 bis §37 Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Einwohnergemeinde Dulliken

In diesem Teilbereich der Personalverordnung Präzisierungen zu allgemeinen Themen aus der DGO enthalten

### **Arbeitsbestimmungen (§8 bis §22 der Personalverordnung)**

Ergänzungen und Präzisierungen zu § 19 bis §22 Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Einwohnergemeinde Dulliken

In diesem Teilbereich der Personalverordnung sind folgende Hauptthemen enthalten:

- Schalter-Öffnungszeiten
- Blockzeiten Verwaltungspersonal
- Blockzeiten Werkhof-Mitarbeitende
- Details zur Arbeitszeiterfassung und -kontrolle der verschiedenen Personalgruppen

### **Aus- und Weiterbildung (§23 und §24 der Personalverordnung)**

Ergänzungen und Präzisierungen zum §38 der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Einwohnergemeinde Dulliken

Detail-Regelungen zur finanziellen und zeitlichen Unterstützung von Aus- und Weiterbildungen

### **Personalführung und Mitarbeiterbeurteilung (§25 bis §28 der Personalverordnung)**

Ergänzungen und Präzisierungen zum §39 der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Einwohnergemeinde Dulliken

In diesem Teilbereich der Personalverordnung sind folgende Hauptthemen enthalten:

- Organisation und Durchführung der Personalbeurteilungen
- Details zu den Beurteilungsinstrumenten für die Personalgespräche

### **Besoldung (§29 und §30 der Personalverordnung)**

Ergänzungen und Präzisierungen zu §40 bis §46 der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Einwohnergemeinde Dulliken

In diesem Teilbereich der Personalverordnung sind folgende Hauptthemen enthalten:

- Umsetzungsdetails zur jährliche, leistungsabhängigen Lohnkomponente

### **Ferien und Urlaub (§31 bis §33 der Personalverordnung)**

Ergänzungen und Präzisierungen zu §59 bis §65 der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Einwohnergemeinde Dulliken

In diesem Bereich der Personalverordnung sind verschiedene Präzisierungen zur Berechnung der Ferienansprüche sowie zum Bezug und Verfall von Ferienansprüchen enthalten